

# VEREINSSATZUNG

**MNT Mikro-Nanotechnologie Thüringen e.V.**

Eintrag, Vereinsregister unter Nr. 1474 beim Amtsgericht Jena am 1. April 2011  
(nach Verlegung Vereinssitz)  
Ersteintrag, Vereinsregister unter Nr.1995 beim Amtsgericht Erfurt am 8. August 2001

*beschlossen durch die Mitgliederversammlung am **19.01.2011***

*(geänderte Fassung der Satzung vom 15.5.2001)*

Anschrift

MNT Mikro-Nanotechnologie Thüringen e.V. | Leutragraben 1 | 07743 Jena

## **Artikel 1**

Name, Sitz

- (1) Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namen

**„MNT Mikro-Nanotechnologie Thüringen e.V.“**

- (2) Der Vereinssitz ist Jena.

## **Artikel 2**

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, Forschung, Ausbildung und Innovation. Dazu arbeitet der Verein mit Unternehmen und deren Verbänden, den Hochschulen und Forschungseinrichtungen, den Gebietskörperschaften sowie den Trägern von kulturellen, sozialen und arbeitsmarktlichen Belangen zusammen.

Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der innovativen Potenziale des Freistaats Thüringen auf dem Gebiet der Mikro- und Nanotechnologie und ihrer Anwendungen,
- Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Technologiesymposium & Fachausstellungen,
- Initiierung und fachliche Unterstützung von Wettbewerben zur Förderung der wissenschaftlichen und technischen Kompetenz in Mikro- und Nanotechnologie,
- Koordinierung der projektbezogenen Zusammenarbeit und von Einzelprojekten mit mikro- und nanotechnologischer Ausrichtung im Rahmen von Fördermaßnahmen.

- (2) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluß von natürlichen und juristischen Personen.
- (3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Verein seinerseits die Mitgliedschaft in anderen gemeinnützigen Vereinigungen erwerben.

## **Artikel 3**

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Artikel 4**

### Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als ordentliche oder Ehrenmitglieder angehören:
  - a) natürliche Personen über 18 Jahre,
  - b) juristische Personen und Personengesellschaften.

Mitglieder des Vereins können Unternehmen jeglicher Rechtsform, Forschungseinrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, kommunale Gebietskörperschaften, Vereine und natürliche Personen werden.

- (2) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder, die im Verein besondere Verdienste erworben haben, können in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes oder durch Ausschluss durch die Hauptversammlung.
- (5) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte auf den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben ihre Mitgliedskarte und alle sonstigen dem Verein gehörenden Dinge diesem zurückzugeben.
- (6) Die Austrittserklärung kann jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen oder Ruhen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Bereits gezahlte Beiträge verfallen zugunsten des Vereins.

## **Artikel 5**

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die durch die Vereinsleitung zur Erzielung des Vereinszweckes erlassenen Anweisungen zu beachten.
- (2) Mitglieder, die Vereinsinteressen schädigen oder trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss ist nicht anfechtbar. Bis zum Stattfinden der Hauptversammlung und einer Entscheidung durch dieselbe kann der Vorstand des Vereins aus gleichem Anlass eine Mitgliedschaft für ruhend erklären. Vor der Entscheidung durch die Hauptversammlung hat das betroffene Mitglied das Recht, sich mündlich oder schriftlich vor der Hauptversammlung zu erklären.
- (3) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied besitzt für die Wahl des Vereinsvorstandes und die Herbeiführung von Vereinsbeschlüssen Stimme und Stimmrecht. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

## **Artikel 6**

### Beiträge

- (1) Jedes Vereinsmitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- (2) Sämtliche Beiträge der Mitglieder sind zur Erfüllung von Vereinszwecken zu verwenden.
- (3) Bei der Durchführung von Veranstaltungen können Unkostenbeiträge eingefordert werden, die die Aufwendungen abdecken.
- (4) Der Verein nimmt Spenden zur Erfüllung von Vereinszwecken entgegen und stellt dafür Spendenquittungen aus.

## **Artikel 7**

### Haftung

Die Haftung des Vereins wird beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie wird betragsmäßig beschränkt auf das Vereinsvermögen. Jegliche weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

## **Artikel 8**

### Vorstand

- (1) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der durch die Hauptversammlung gewählte Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, max.7 Mitgliedern. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsstelle einrichten, einen Geschäftsführer berufen und ihm Handlungsvollmachten übertragen. Der Geschäftsführer ist kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte. Er ist in seinen Handlungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Er hat alle Handlungen zu unterlassen, denen der Vorstand mehrheitlich widerspricht. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter geleitet. Über die Sitzung und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Der Vorstand kann im Rahmen von Artikel 8 (1) Vorstandsmitglieder kooptieren, die mit der nächsten Hauptversammlung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

## **Artikel 9**

### Kassenprüfung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Er hat vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **Artikel 10**

### Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
  - öffentlichen Fördermitteln,
  - Spenden und sonstigen Zuwendungen,
  - Mitgliedsbeiträgen und eigenerwirtschafteten Mitteln.
- (2) Mögliche Überschüsse können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Die Auszahlung von Überschussanteilen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens bzw. Einnahmen des Vereins.

## **Artikel 11**

### Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung soll einmal jährlich durchgeführt werden. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Vorlage der Beschlussvorschläge des Vorstands erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
  - Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
  - etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
  - Entscheidung über Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes,
  - Satzungsänderungen,
  - Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Vereinen
  - Entscheidung über die Beteiligung oder Gründung von Institutionen unterschiedlicher Rechtsformen.

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (2) Im Fall einer Wahlhandlung ist dafür ein Wahlvorstand aus den anwesenden Mitgliedern zu benennen und durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen, dem keine für die Wahlfunktion kandidierenden Mitglieder angehören dürfen.

## **Artikel 12**

### Außerordentliche Hauptversammlung

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Frist hierzu beträgt eine Woche. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 33 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung. Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in Artikel 11.

## **Artikel 13**

### Zustimmung der Mitglieder

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- Änderung der Satzung; wird dabei die Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen
- Ausschluss eines Mitgliedes der Vorstandsschaft
- Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder den Verein weiterführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.